

TE Vwgh Beschluss 2025/6/4 Ra 2025/06/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2025

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1332

VwGG §25a Abs5

VwGG §46 Abs1

1. ABGB § 1332 heute
2. ABGB § 1332 gültig ab 01.01.1812
1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofrätinnen Maga Merl und Mag. Liebhart-Mutzi als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache des Dr. X Y, Rechtsanwalt in Z, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 13. März 2025, LVwG-352-4/2024-R20, betreffend Ersuchen nach dem Auskunftsgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Gemeinde Schoppernau; weitere Partei: Vorarlberger Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesenrömisch eins. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Die Revision wird zurückgewiesen.römisch zwei. Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Erkenntnis vom 13. März 2025 gab das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (LVwG) der Beschwerde des Antragstellers gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S. vom 3. September 2024 betreffend ein näher genanntes Ersuchen nach dem (Vorarlberger) Auskunftsgesetz nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine Folge und bestätigte den bekämpften Bescheid mit einer näher bezeichneten Maßgabe. Eine Revision wurde für unzulässig erklärt.

2

Dem vorgelegten Verfahrensakt zufolge wurde dieses Erkenntnis dem Antragsteller am Freitag, dem 14. März 2025 zugestellt; die sechswöchige Revisionsfrist (vgl. § 26 Abs. 1 VwGG) endete daher am Freitag, dem 25. April 2025. Am letzten Tag der Frist wurde durch den Antragsteller (einem Rechtsanwalt, der in der vorliegenden Angelegenheit in eigener Sache einschreitet) gegen das Erkenntnis vom 13. März 2025 eine außerordentliche Revision im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Dem vorgelegten Verfahrensakt zufolge wurde dieses Erkenntnis dem Antragsteller am Freitag, dem 14. März 2025 zugestellt; die sechswöchige Revisionsfrist vergleiche , Paragraph 26, Absatz eins, VwGG) endete daher am Freitag, dem 25. April 2025. Am letzten Tag der Frist wurde durch den Antragsteller (einem Rechtsanwalt, der in der vorliegenden Angelegenheit in eigener Sache einschreitet) gegen das Erkenntnis vom 13. März 2025 eine außerordentliche Revision im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

3

Mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 2025, Ra 2025/06/0120-3, wurde die Revision dem LVwG zuständigkeitshalber (vgl. § 25a Abs. 5 VwGG) übermittelt. Die Revision langte am 2. Mai 2025 beim LVwG ein. Unter einem wurde der Antragsteller vom Verwaltungsgerichtshof über die Weiterleitung der Revision an das LVwG informiert. Mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 2025, Ra 2025/06/0120-3, wurde die Revision dem LVwG zuständigkeitshalber vergleiche , Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG) übermittelt. Die Revision langte am 2. Mai 2025 beim LVwG ein. Unter einem wurde der Antragsteller vom Verwaltungsgerichtshof über die Weiterleitung der Revision an das LVwG informiert.

4

Mit Schreiben vom 12. Mai 2025, beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt am 15. Mai 2025, legte das LVwG dem Verwaltungsgerichtshof die außerordentliche Revision des Antragstellers wiederum vor.

5

Mit Schreiben vom 19. Mai 2025, beim Verwaltungsgerichtshof im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht am selben Tag, stellte der Antragsteller einen Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Revisionsfrist zur Erhebung einer Revision gegen das Erkenntnis des LVwG vom 13. März 2025; gleichzeitig wurde die außerordentliche Revision gegen das genannte Erkenntnis (nochmals) erhoben.

6

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages wird zusammengefasst vorgebracht, der Antragsteller beschäftige in seiner Kanzlei keine Assistentin; er erledige seinen ERV-Verkehr selbst. Am 25. April 2025 sei er mit der Einbringung der außerordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des LVwG vom 13. März 2025 beschäftigt gewesen; es sei ihm bewusst gewesen, dass die Revision beim LVwG einzubringen gewesen wäre. In näher genannten „ERV-Reitern“ („Gerichtshof“; „Stammdaten“) habe er näher bezeichnete Daten eingegeben; das LVwG habe auf den Masken nicht direkt als Einbringungsbehörde ausgewählt werden können. Daher sei er davon ausgegangen, dass aufgrund seiner Eingaben in den genannten Reitern der Schriftsatz an das LVwG übermittelt werde. Es habe für ihn keinen Zweifel gegeben, dass die außerordentliche Revision beim LVwG eingebracht werde. Außerdem sei dem Deckblatt der Revision zu entnehmen, dass das LVwG als Adressat bestimmt gewesen sei. „Aufgrund des Vorbringens bei der Einbringung der außerordentlichen Revision beim VwGH“ liege „ein ‚unvorhergesehenes Ereignis‘ an der Versäumung der Einbringungsfrist beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg sowie ein ‚minderer Grad des Verschuldens‘ vor“. „Mit ERV-Eingabe“ vom 2. Mai 2025 sei dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht worden, dass die Revision nicht beim LVwG, sondern fälschlicherweise beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht worden sei. Der Wiedereinsetzungsantrag sei damit „innerhalb der normierten Frist eingebracht“.

7

Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

8

Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erlitten hat, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist einer Partei, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erlitten hat, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

9

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter (um einen solchen handelt es sich beim Antragsteller) bei der Übermittlung von Eingaben (insbesondere) im elektronischen Weg zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Die dazu in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien, die allgemein dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sendung von Eingaben im elektronischen Wege fehleranfällig ist, lassen sich auch auf die Übermittlung von Eingaben im Web-ERV übertragen. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar (vgl. etwa VwGH 30.1.2020, Ra 2019/14/0595, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter (um einen solchen handelt es sich beim Antragsteller) bei der Übermittlung von Eingaben (insbesondere) im elektronischen Weg zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Die dazu in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien, die allgemein dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sendung von Eingaben im elektronischen Wege fehleranfällig ist, lassen sich auch auf die Übermittlung von Eingaben im Web-ERV übertragen. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar vergleiche , etwa VwGH 30.1.2020, Ra 2019/14/0595, mwN).

10

Zur Frage der Kontrolle des korrekten Einbringungsortes bei der Einbringung einer Revision im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (Web-ERV) hat der Verwaltungsgerichtshof auch bereits ausgesprochen, dass es die Einhaltung der den berufsmäßigen Parteienvertreter treffenden Sorgfaltspflicht erfordert, die ordnungsgemäße Einbringung des Schriftsatzes etwa dadurch zu kontrollieren, dass die Sendebestätigung über die Einbringung im elektronischen Rechtsverkehr geprüft wird. Gerade in Fällen besonderer Dringlichkeit, wie der Einbringung einer Revision am letzten Tag der Einbringungsfrist, ist die Unterlassung einer derartigen Kontrolle nicht mehr als minderer Grad des Versehens zu werten (vgl. etwa VwGH 15.5.2019, Ra 2019/10/0056, mwN). Zur Frage der Kontrolle des korrekten Einbringungsortes bei der Einbringung einer Revision im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (Web-ERV) hat der Verwaltungsgerichtshof auch bereits ausgesprochen, dass es die Einhaltung der den berufsmäßigen Parteienvertreter treffenden Sorgfaltspflicht erfordert, die ordnungsgemäße Einbringung des Schriftsatzes etwa dadurch zu kontrollieren, dass die Sendebestätigung über die Einbringung im elektronischen Rechtsverkehr geprüft wird. Gerade in Fällen besonderer Dringlichkeit, wie der Einbringung einer Revision am letzten Tag der Einbringungsfrist, ist die Unterlassung einer derartigen Kontrolle nicht mehr als minderer Grad des Versehens zu werten vergleiche , etwa VwGH 15.5.2019, Ra 2019/10/0056, mwN).

11

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher schon aus diesem Grund gemäß § 46 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher schon aus diesem Grund gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

12

Zur Rechtzeitigkeit der Revision:

13

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt (vgl. für viele etwa VwGH 28.3.2020, Ra 2019/18/0479). Im vorliegenden Fall langte die fälschlich beim

Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Revision erst am 2. Mai 2025 beim LVwG ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Revisionsfrist bereits abgelaufen. Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt (vergleiche, für viele etwa VwGH 28.3.2020, Ra 2019/18/0479). Im vorliegenden Fall langte die fälschlich beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Revision erst am 2. Mai 2025 beim LVwG ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Revisionsfrist bereits abgelaufen.

14

Die Revision wurde daher verspätet eingebracht und war gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen. Die Revision wurde daher verspätet eingebracht und war gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen.

Wien, am 4. Juni 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025060120.L00

Im RIS seit

08.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at